Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0915

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Bänke, Marina

Ahaus, 23.02.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	**12.03.2024**	**TOP Ö**	**7**

Beratungsgegenstand

Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Heim- und Pflegekinder sowie Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegeeltern gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII des Fachbereichs Jugend der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Aktualisierung der Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und deren Inkrafttreten zum 01. Januar 2024 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Werden Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII im Rahmen einer vollstationären Jugendhilfe untergebracht, so ist auch deren gesamter notwendiger Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser Unterhalt umfasst nach § 39 Abs. 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen und somit den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der durch laufende Leistungen gedeckt wird. Die Höhe des Pflegegeldes und des Barbetrages wird regelmäßig durch das Land NRW angepasst und vorgegeben.

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gem. §39 Abs. 4 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen.

Darüber hinaus können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, beispielsweise zur Erstausstattung einer Pflegestelle oder bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Die Aufzählung im Gesetzestext ist lediglich beispielhaft und muss daher durch entsprechende Richtlinien konkretisiert werden. Zudem verwendet der Gesetzgeber die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass entstehende Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des zuständigen Jugendamtes. Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse orientiert sich z.T. an die durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege.

Die vorliegenden Richtlinien (s. Anlage) wurden demnach aufgrund des letzten Runderlasses durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2023 aktualisiert. Sie dienen der gleichmäßigen Ermessensausübung und der Transparenz bei der Entscheidung über gleichgelagerte Sachverhalte und Anträge. Oberstes Ziel ist die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ahaus.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den individuellen Anträgen auf Beihilfen. Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel im Haushalt eingeplant.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Heim- und Pflegekinder sowie Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegeeltern gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII des Fachbereichs Jugend der Stadt Ahaus